

10. 1. Ist für die Bemessung des Streitwerts einer bei dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes anhängigen aktienrechtlichen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage der § 199 Abs. 6 AktG. maßgebend?

2. Welches Interesse hat die Gesellschaft an der Aufrechterhaltung des angegriffenen Entlastungsbeschlusses, dessen Beseitigung die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vorstand oder Aufsichtsrat ihrer Rechtsvorgängerin ermöglichen oder erleichtern soll?

3. Ist bei einer zur Zeit des Inkrafttretens des Aktiengesetzes anhängigen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage für die Streitwertbemessung auch der Umstand von Bedeutung, daß eine wesentliche Heraufsetzung des Streitwertes infolge der Anwendung des neuen Gesetzes für die Beteiligten eine unbillige Härte bedeuten würde?

AktG. § 199 Abs. 6, § 201 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 26. Februar 1938 i. S. R. (N.) w.
F. G. AllgVerf.UG. (Bekl.). II 22/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Im Jahre 1935 bestanden als Versicherungsgesellschaften in der Form von Aktiengesellschaften nebeneinander die Beklagte und die F. G. L.; eine jede von ihnen war am Aktienkapital der anderen mit etwa 95% beteiligt. Durch Beschluß der Generalversammlung der F. G. L. vom Jahre 1935 wurde deren Vorstand ermächtigt, ihren Versicherungsbestand auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu übertragen. Der Vorstand übertrug daraufhin durch Vertrag vom 11. Juli 1935 den Versicherungsbestand der F. G. L. auf die zu diesem Zwecke neu gegründete F. G. Versicherungsgesellschaft a. G. (kurz: F.G.-Verein); hierfür wurde als Kaufpreis 1 Million RM. vereinbart. Demnächst wurde die F. G. L. auf Grund des Umwandlungsgesetzes vom 5. Juli 1934 in der Weise umgewandelt, daß ihr Vermögen auf die Beklagte als Hauptaktionärin übertragen wurde; hierbei sollten die Minderheitsaktionäre mit 140% des Nennbetrages

ihrer Aktien abgefunden werden. Ferner wurde durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. Dezember 1935 dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der F. G. L. Entlastung erteilt.

Ein Teil der Minderheitsaktionäre, u. a. der Kläger, der Aktien der F. G. L. im Nennwerte von 6000 RM. besaß, ist mit der Abfindung nicht zufrieden und wirft dem Vorstande vor, daß er den Versicherungsbestand, der etwa 11,6 Millionen RM. wert gewesen sei, an den F. G.-Verein viel zu billig abgegeben habe. Für diese angebliche Verschleuderung des Versicherungsbestandes ist nach Ansicht des Klägers der Vorstand der F. G. L. verantwortlich; der Geltendmachung des Rückgriffsanspruchs durch die Beklagte als die Rechtsnachfolgerin der F. G. L. steht jedoch nach seiner Meinung der Entlastungsbeschluß entgegen. Gegen diesen Beschluß hat der Kläger deshalb Anfechtungsklage, hilfsweise Klage auf Feststellung seiner Richtigkeit erhoben. Er macht geltend, daß die Beklagte mit ihrer Mehrheit von etwa 95% bei der Abstimmung sittenwidrig zum Nachteile der Minderheitsaktionäre gehandelt habe, um ihnen den Anspruch auf eine höhere Abfindung abzuschneiden.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, und zwar das Berufungsgericht durch Urteil vom 28. Oktober 1937, also nach dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes. Nunmehr hat der Kläger Revision eingelegt.

Das Berufungsgericht hat — ebenso wie das Landgericht — den Streitwert auf 18000 RM. festgesetzt. Die Beklagte bittet, den Streitwert für die Revisionsinstanz, und zugleich auch für die Berufungsinstanz mit Wirkung vom 1. Oktober 1937, auf 200000 RM. nach Maßgabe des § 199 Abs. 6 AktG. festzusetzen. Sie macht folgendes geltend: Die Kleinaktionäre hätten zusammen ein Aktienkapital im Nennwerte von 135000 RM. gehabt; weitere Aktien im Nennwerte von 87500 RM. habe die Beklagte erst im Dezember 1935 zum Kurse von 140%, also wirtschaftlich unter Vormegnahme der Auszahlung des Abfindungsbetrages erworben; wenn der Kaufpreis für den Versicherungsbestand auch nur 5 Millionen RM. (statt 1 Million RM.) betragen hätte, dann würden den Kleinaktionären weitere 100% ihres Aktienbetrages als Abfindung zustehen, also weitere 135000 + 87500 RM. = etwa 200000 RM.

Beizustimmen ist der Beklagten darin, daß für die Zeit seit dem 1. Oktober 1937 auch für früher anhängig gemachte Anfechtungs-

und Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse der Streitwert nach Maßgabe der §§ 199 Abs. 6, 201 Abs. 1 AktG. festzusetzen ist; denn es handelt sich insoweit um eine Verfahrensvorschrift, die den Zweck hat, das Verfahren in gewisser Weise zu lenken und zu beeinflussen (vgl. auch Schlegelberger-Quassowski AktG. zu § 14 GG. Num. 2 Abs. 2, S. 1129). Gemäß § 9 GKG. in Verbindung mit § 4 ZPO. ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der Erhebung der Klage, in der Berufungs- und Revisionsinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels entscheidend; für die Berufungsinstanz kommt hierbei noch die Sonderbestimmung des § 9 Abs. 2 GKG. in Betracht, wonach der bei dem Erlasse des Urteils etwa höhere Wert zugrunde zu legen ist.

Hiernach ist der Streitwert nach den gesamten im einzelnen Fall gegebenen Verhältnissen unter Berücksichtigung des Interesses der Gesellschaft an der Aufrechterhaltung des angefochtenen Beschlusses zu bestimmen (§ 199 Abs. 6 AktG.). Das Interesse der umgewandelten Gesellschaft ist hierbei im vorliegenden Falle nicht ohne weiteres dem der Beklagten gleichzusetzen. Mag auch die Beklagte wegen des ihr drohenden Anspruchs auf Zahlung einer höheren Abfindung ein erhebliches Interesse an der Aufrechterhaltung des Entlastungsbeschlusses haben, so hat sie doch dieses Interesse nur in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin, auf die das Vermögen der Gesellschaft übertragen worden ist und die daher die Kleinaktionäre gemäß § 5 der 1. DurchfVO. vom 14. Dezember 1934 abzufinden hat. Die Vorschrift des § 199 Abs. 6 AktG., wonach das Interesse der Gesellschaft zu berücksichtigen ist, hat dagegen nur das Interesse der Gesellschaft im Auge, deren Hauptversammlungsbeschluss angefochten wird; daher ist nach dieser Vorschrift das Interesse der Beklagten nur insoweit von Bedeutung, als es sich aus ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolgerin, also als Trägerin der Rechte und Pflichten der früheren F. G. L., ergibt. Das Interesse der beschließenden Gesellschaft und ihrer Rechtsnachfolgerin als solcher an der Aufrechterhaltung des angefochtenen Entlastungsbeschlusses, der in seiner Wirkung einem Verzicht auf etwaige Rückgriffsansprüche gegen Vorstand und Aufsichtsrat gleichkommt, kann aber nur ganz gering sein. Falls ihr wirklich Rückgriffsansprüche zustanden, liegt es viel näher, anzunehmen, daß sie im Gegenteil ein Interesse an der Beseitigung des Beschlusses hat, damit sie in die Lage versetzt wird, jene An-

sprüche noch geltend zu machen. Falls dagegen von vornherein kein Anlaß zu Rückgriffsansprüchen gegen den Vorstand gegeben war, dann würde weder ein Erfolg noch eine Abweisung der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage die Rechtslage wesentlich ändern.

Mit Rücksicht hierauf können für die Bemessung des Streitwerts nur die sonstigen „im einzelnen Fall gegebenen Verhältnisse“ ins Gewicht fallen. Bei deren Berücksichtigung ist dem Gericht im weitesten Maße freier Spielraum gelassen. Es kann daher z. B. in der Übergangszeit gegebenenfalls auch der Umstand berücksichtigt werden, daß eine wesentliche Heraufsetzung des Streitwertes infolge Anwendung des neuen Gesetzes auf eine zur Zeit seines Inkrafttretens anhängige Anfechtungsklage für die Beteiligten eine unbillige Härte bedeuten würde. Ferner kann in diesem Zusammenhang auch den Folgen eine gewisse Bedeutung zukommen, die ein etwaiger Erfolg der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage für die Beklagte ebenso wie für die zur Verantwortung zu ziehenden Vorstandsmitglieder haben würde, wenn ihnen auch naturgemäß eine geringere Bedeutung beizumessen ist als den im Gesetz besonders hervorgehobenen Interessen der Gesellschaft an der Aufrechterhaltung des Beschlusses. Mögen nun auch diese Folgen insgesamt auf etwa 200000 RM. zu bewerten sein, wie die Beklagte geltend gemacht hat, während das Interesse des Klägers allein an der Durchführung der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage nur etwa 6000 RM. beträgt, so darf doch nicht übersehen werden, daß die gegenwärtige Klage nur der Vorbereitung eines von den Kleinaktionären geltend zu machenden weiteren Abfindungsanspruchs dient, der seinerseits wiederum das Bestehen eines Rückgriffsanspruchs der F. G. L. (jetzt der Beklagten als Rechtsnachfolgerin) gegen ihre früheren Vorstandsmitglieder gemäß § 241 HGB. zur Voraussetzung hat. Über diese weiteren Ansprüche wird aber mit der gegenwärtigen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, falls sie selbst Erfolg haben sollte, noch keineswegs entschieden. Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände erscheint es angebracht, den Streitwert nicht höher als auf 18000 RM., also auf den Betrag zu bemessen, den bereits das Berufungsgericht angenommen hat.